

Schutzkonzept für die Sportanlagen Rafz

Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf den gemeindeeigenen Sportanlagen und in den Turnhallen stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats gelten folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich:

- Symptomfrei ins Training/Wettkampf
- Distanz halten (10m² Trainingsfläche pro Person wenn immer möglich 1.5m Abstand)
- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
- Bezeichnung einer verantwortlichen Person

Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport!

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/en erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der Website von Swiss Olympic veröffentlicht.

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen.

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Gemeinde wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

Rasenplätze 1 und 2, roter Platz Trubeland, Aussenanlagen Schalmacker Gültig ab 8. Juni 2020 bis auf Weiteres

Wer darf diese Sportanlage für Trainings nutzen?

Vereine, die eine neue Reservationsbestätigung für Trainings ab 08.06.2020 erhalten haben, dürfen die Anlage gemäss Reservation nutzen.

Der Trainingsbetrieb ist grundsätzlich nur zu den mit der Raumverwaltung vereinbarten Zeiten erlaubt.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können alle Anlageteile gemäss Reservation genutzt werden.

In Clubräumen, den Aufenthaltsbereichen sowie in den Zuschauerbereichen ist der Abstand von **1.5m** jederzeit einzuhalten. Der Verein ist verantwortlich.

Der Verkauf/**Die Abgabe von Esswaren und Getränken ohne gesondertes Schutzkonzept** ist untersagt.

Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion von Anlageteilen wie Garagentore, Haltestangen, Trainerbank, Anlagenabdeckungen etc. ist der Verein selber verantwortlich. Gleiches gilt für sämtliches Trainingsmaterial und Gerätschaften.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Desinfektionsmittel ist Sache des Vereins.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

Die Garderoben und WC-Anlagen werden durch die Gemeinde gereinigt.

Turnhallen Götze, Tannewäg und Saalsporthalle Schalmacker Gültig ab 08. Juni 2020 bis auf Weiteres

Wer darf diese Turnhallen für Trainings nutzen?

Vereine, die eine neue Reservationsbestätigung für Trainings ab 08.06.2020 erhalten haben, dürfen die Anlage gemäss Reservation nutzen.

Der Trainingsbetrieb ist grundsätzlich nur zu den mit der Raumverwaltung vereinbarten Zeiten erlaubt.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile (gemäss Reservation) genutzt werden:

- Turnhalle Götze: max. 28 Personen
- Turnhalle Tannewäg: max. 36 Personen
- Saalsporthalle Schalmacker pro Halle max. 40 Personen
- Toiletten und Garderoben
- In den Aufenthalts- sowie Zuschauerbereichen ist der Abstand von **1.5m** jederzeit einzuhalten. Der Verein ist verantwortlich.

Der Verkauf/**Die Abgabe von Esswaren und Getränken ohne gesondertes Schutzkonzept** ist untersagt.

Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

WC-Anlagen, Garderoben und der Sportboden werden durch die Hauswartung gereinigt.

3. Juni 2020

Überarbeitung:

04.08.2020 Anpassung der Abstandsregel von 2m auf 1.5m und Präzisierung zum Verkauf von Esswaren und Getränken (rote Schrift)